

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • IV • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

IV – Dezernat für Finanzen, Bürgerservice,
Ordnung und Kultur

Fraktion DIE LINKE
Herrn Gerd Böttger

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Zimmer:

Telefon: 0385 545-4500

Fax: 0385 545-4509

E-Mail: DezernatIV@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
PA2023-04-21

Ansprechpartner/in
Herr Horn

Datum
25.04.2023

Ummeldungen von ukrainischen Fahrzeugen

Sehr geehrter Herr Böttger,

Ihre Nachfrage, wie die gesetzliche Vorgabe, dass Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen, nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland, umgemeldet werden müssen, überprüft wird und was im Falle eines Unfalls passiert, beantworte ich nach Rücksprache mit der Fachdienstleiter Bürgerservice des Landkreises LUP wie folgt:

Laut Auskunft der Zulassungsstelle des Landkreises LUP, die in Verwaltungskooperation auch für die LHS tätig ist, regelt sich die vorübergehende Teilnahme von ukrainischen Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr nach § 20 FZV. Danach ist für das Zulassungserfordernis in Deutschland die Auslegung des regelmäßigen Standorts von Fahrzeugen in Bezug auf Fahrzeuge aus der Ukraine maßgeblich. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Schreiben vom 27.05. 2022 eine Klarstellung zur Auslegung des § 20 FZV herausgegeben, dass Fahrzeuge aus der Ukraine für einen Zeitraum von einem Jahr (also bis zum 26.05.2023) nur vorübergehend in Deutschland betrieben werden dürfen, so dass es bislang keine Pflicht zur Zulassung dieser Fahrzeuge in Deutschland gibt. Nach Ablauf der entsprechenden Jahresfrist nach § 20 Absatz 6 FZV werden diese Fahrzeuge ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich zulassungspflichtig. Maßgeblich ist zum einen die Frage, ob ein regelmäßiger Standort in Deutschland begründet wurde und zum anderen, wann der Zeitpunkt des Grenzübertritts des Fahrzeuges ist.

Sowohl der Zoll, als auch die Polizei- und Bußgeldbehörden erhalten landesweit zunehmend Hinweise, dass diese Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum mit ausländischen Kennzeichen widerrechtlich in Deutschland genutzt werden. Eine konkrete Beweisführung, wann diese Jahresfrist im Einzelfall abläuft, ist insgesamt schwierig, da der Grenzübertritt nicht erfasst wird. Im Weiteren ist aufgrund der oben beschriebenen Bundesregelung ein behördliches Einschreiten faktisch ausgeschlossen.

Grundsätzlich haben alle Zulassungsbehörden in MV auf explizite Nachfrage dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie dem Verkehrsministerium empfohlen, keine weitere Verlängerung

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC	BYLADEM1001	IBAN	DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC	NOLADE21LWL	IBAN	DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC	DEUTDEBRXXX	IBAN	DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC	GENODEF1SN1	IBAN	DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC	HYVEDEMM300	IBAN	DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC	COBADEFF140	IBAN	DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

dieser Ausnahmeregelung zu erlassen, so dass die ukrainischen Fahrzeuge in Deutschland zulassungspflichtig werden sollten.

Problematisch sind aus Sicht der Zulassungsbehörden neben den rechtlichen Problemen im Verwaltungsvollzug der o.g. Behörden auch weitere rechtliche Fragestellungen. Insofern ist fraglich (derzeit aber auch durch die Zulassungsbehörden nicht nachzuvollziehen), ob die in Rede stehenden Fahrzeuge einen gültigen Versicherungsschutz aufweisen können. Grundsätzlich gilt, dass bei Einreise in die EU ein Versicherungsnachweis (Grüne Versicherungskarte) mitgeführt werden muss. Ferner müssen alle Fahrzeuge in Deutschland grundsätzlich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit (grundsätzliche technische Begutachtung nach 2 Jahren) überprüft werden. Auch hier besteht derzeit keine Handhabe für die Zulassungsbehörden.

Um ukrainische Fahrzeuge in Deutschland nach der aktuellen Rechtslage anzumelden, müsste in den meisten Fällen ein Vollgutachten zur Klärung der technischen Voraussetzungen nach § 21 StVZO beigebracht werden. Hintergrund ist, dass ukrainische Fahrzeuge in der Regel nicht über eine gültige Betriebserlaubnis nach den Vorschriften der StVZO oder eine EG-Typgenehmigung verfügen, sodass grundsätzlich zunächst die Begutachtung für eine Einzelgenehmigung in Verbindung mit einer Hauptuntersuchung sowie der Erteilung notwendiger Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO durch die zuständigen Zulassungsbehörden erforderlich sind. Zudem ergeben sich landesweit immer wieder Probleme, dass die Fahrzeughalter oft nicht alle erforderlichen Papiere (ZB I und II) aufgrund der Flucht im unmittelbaren Zugriff haben. Darüber hinaus müssen die ukrainischen Fahrzeugpapiere bei Umschreibung von einem vereidigten Dolmetscher übersetzt werden.

Im Ergebnis all dieser Problemstellungen/ Herausforderungen befinden sich Bund und Länder derzeit im Austausch, ob es für die ukrainischen Fahrzeuge eine weitere Jahresfrist geben soll und ob diese Fahrzeuge auf diesem Weg für ein weiteres Jahr von der Zulassungspflicht in Deutschland befreit werden sollen. Zudem werden verschiedene denkbare Lösungsansätze zu den aufgeworfenen Problemen diskutiert. Eine abschließende Regelung ist derzeit aber noch nicht in Sicht. Insofern warten alle Zulassungsbehörden derzeit auf eine kurzfristige Landesregelung.

Landesweit sind bislang nur in sehr wenigen Fällen ukrainische Fahrzeuge in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen worden. Gleichzeitig steigen überall die Nachfragen mit Blick auf den o.g. Fristablauf. Eine konkrete Auswertung dazu ist derzeit leider nicht möglich.

Ergänzend zu vorstehenden Informationen aus dem Landkreis LUP gebe ich folgende Hinweise: Grundsätzlich benötigt jeder Fahrzeugführer, der in Deutschland mit einem Fahrzeug auf öffentlichen Straßen unterwegs ist, eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt auch für im Ausland zugelassene Fahrzeuge. Wer in Deutschland ein Kfz ohne Haftpflichtversicherung auf öffentlichen Straßen führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat und riskiert eine Geld- oder Freiheitsstrafe. Ist ein nicht versichertes Fahrzeug in einen Unfall verwickelt, haftet der Fahrer für die von ihm verursachten Schäden. Auch der Fahrzeughalter kann haften, wenn die Nutzung des Kfz ohne Versicherungsschutz in Kenntnis dieser Tatsache ermöglicht wird.

Für Fahrzeuge von aus der Ukraine geflüchteten Menschen gab es als Ausnahme von der Pflichtversicherung zunächst eine Übergangsregelung der Versicherer, die im Mai 2022 auslief. Seit Juni 2022 gilt, dass eine sogenannte Grüne Karte oder eine Grenzversicherungsbescheinigung mitzuführen ist. Nach hiesigen Informationen sind seit Beginn des Krieges 400.000 Grüne Karten in Deutschland ausgegeben worden.

Über die Zulassungs- und Versicherungsregelungen wird auf der Internetseite der Landeshauptstadt in deutscher, ukrainischer und russischer Sprache informiert (<https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/gesellschaft-soziales/integration-vielfalt/Ukraine/>). Zudem erhalten alle „Neuankömmlinge“ bei der Anmeldung in Schwerin ein Merkblatt mit diesen Informationen ausgehändigt.

Da der Zustrom von ukrainischen Flüchtlingen während des gesamten Jahres 2022 erfolgte und auch derzeit noch anhält, kann gegenwärtig nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass eine große Anzahl von Verstößen gegen das Pflichtversicherungsrecht vorliegt.

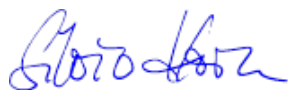
Kontrollen der Versicherungspflicht werden anlassbezogen im fließenden Verkehr vor allem durch die Polizei vorgenommen. Problematisch ist, dass es keine Datenbank zu ukrainischen Halterdaten gibt, auf welche die Landespolizei oder andere deutsche Behörden zugreifen können. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Rechtshilfe mit der Ukraine, die im Einzelfall in polizeilichen Ermittlungsanfragen i.Z.m. Verkehrsdelikten auch bereits durch die Landespolizei M-V in Anspruch genommen wurde. Der Austausch funktioniert grundsätzlich, allerdings geht z.B. das Bundeskriminalamt davon aus, dass derzeit nicht von einem regulären Dienstbetrieb der ukrainischen Behörden ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich eigener Feststellungsmöglichkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) der Landeshauptstadt im Rahmen der Kontrolle des fließenden oder ruhenden Verkehrs ist festzustellen, dass - wie oben dargestellt - Halterdaten leider nicht durch Datenbankabfrage ermittelt werden können und zudem anhand des Fahrzeugkennzeichens nicht festgestellt werden kann, wie lange sich der Fahrzeughalter bereits in Deutschland befindet. Lediglich die Ausländerbehörde (ABH) hat Daten über die tatsächliche Aufenthaltsdauer von Personen. Allerdings werden durch die ABH bei Registrierung von UKR-Flüchtlingen keine Fahrzeugdaten erfasst. Über diesen Weg ist es daher gegenwärtig nicht möglich, ein Fahrzeug einem bestimmten Halter zuzuordnen.

Seit Februar 2022 sind durch den KOD 603 Verstöße im ruhenden und fließenden Verkehr mit ukrainischen Fahrzeugen festgestellt worden. Davon wurde in 47 Fällen das Verwarn- oder Ordnungsgeld bezahlt. Einzelfallbezogen werden Fahrzeuge abgeschleppt, so dass Halterdaten bekannt werden. Prüffälle hinsichtlich des Verstoßes gegen die Pflichtversicherung sind daraus bislang nicht entstanden.

Einen Nachteil im Versicherungsfall gibt es mit dem ukrainischen Kennzeichen nach hiesiger Bewertung nicht. Bei einem Unfall in Deutschland übernimmt die Verkehrsofferhilfe den Schaden. Die Verkehrsofferhilfe ist eine Einrichtung der deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer. Die Verkehrsofferhilfe entschädigt mögliche Opfer mit bis zu 7,5 Millionen Euro für Personenschäden und bis 1,22 Millionen Euro für Sachschäden. Grundlage hierfür ist das Pflichtversicherungsgesetz. Mit der Regulierung wird ein Kfz-Versicherer beauftragt, der Mitglied der Verkehrsofferhilfe ist. Die Abwicklung über die Verkehrsofferhilfe kann sich allerdings sehr lange hinziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn
Beigeordneter für
Finanzen, Bürgerservice,
Ordnung und Kultur